



Kfz-Angelegenheiten

Stand: Januar 2024

In diesem Merkblatt finden Sie folgende Informationen:

- **Einfuhr von Fahrzeugen**
- **Führerscheine**
- **Verkehrsverstöße in der Ukraine**
- **Notrufnummern**
- **Pannen- und Abschleppdienste**
- **Abmeldung von Kraftfahrzeugen durch die Botschaft**
- **Verlust von Kennzeichen oder Fahrzeugpapieren**

Die Botschaft kann keine rechtsverbindlichen Auskünfte zum ukrainischem Recht erteilen. Bitte erkundigen Sie sich ggf. unmittelbar vor einer geplanten Fahrt bei den ukrainischen Auslandsvertretungen in Deutschland über evtl. kurzfristig eingetretene Änderungen:

Botschaft der Ukraine

Albrechtstraße 26

10117 Berlin-Mitte

Konsularabteilung: Tel.: 030 – 2888 7214, Fax: 030 – 2888 7219

<http://www.mfa.gov.ua/germany>

Einfuhr von Fahrzeugen

Sie können mit einem PKW mit deutscher Zulassung und unter Beibehaltung des deutschen Kennzeichens bei Besuchs- oder Urlaubsaufenthalten bis zu 2 Monate in der Ukraine fahren. Sofern Ihr Aufenthalt länger als 2 Monate dauern wird, wenden Sie sich bitte an die zuständigen ukrainischen Behörden - zunächst an das örtliche Zollamt, dann die örtliche Zulassungsstelle (Ukrainisch: Територіальний сервісний центр МВС України). Ein nur vorübergehend eingeführtes Fahrzeug darf sich in jedem Fall längstens 12 Monate in der Ukraine befinden.

Falls Sie nicht Eigentümer des Fahrzeugs sind, mit dem Sie in die Ukraine einreisen möchten, benötigen Sie eine notariell beglaubigte Vollmacht des Fahrzeugeigentümers mit Apostille und Übersetzung. Das Fahrzeug darf nicht weiter verliehen werden. An den Grenzübergängen kann es bei der Ein- und Ausreise in die bzw. aus der Ukraine zu erheblichen Wartezeiten kommen. Die Botschaft hat darauf keinen Einfluss und kann auch in Einzelfällen nicht zu einer beschleunigten Abfertigung verhelfen.

Führerscheine

Grundlage für die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen ist das Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 und die Verordnung des Ministerkabinetts, Nr. 511 Teil 30 vom 20.05.2009.

Gültigkeit deutscher Führerscheine in der Ukraine

Ein EU-Bürger kann mit dem nationalen oder einem internationalen Führerschein sein Auto in der Ukraine führen. Nur Ausländer, die in die Ukraine übersiedeln, müssen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Aufenthaltstitels für den ständigen Wohnsitz in der Ukraine ihren Führerschein umschreiben lassen. Die Umschreibung erfolgt nach einer medizinischen Untersuchung und Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung.

Gültigkeit ukrainischer Führerscheine in Deutschland

Wenn Sie sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, dürfen Sie mit Ihrem gültigen ukrainischen nationalen oder internationalen Führerschein in Deutschland Kraftfahrzeuge der Klassen führen, für die Ihr Führerschein ausgestellt ist. Auflagen und Beschränkungen zu Ihrer Fahrerlaubnis müssen Sie auch in Deutschland beachten.

Wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland nehmen, gilt Ihr ukrainischer Führerschein ab Begründung des Wohnsitzes in Deutschland noch sechs Monate. Danach wird Ihre Fahrerlaubnis nicht mehr anerkannt. Für die weitere Teilnahme am inländischen Straßenverkehr ist dann ein in Deutschland ausgestellter Führerschein erforderlich. Zum Erwerb und den Voraussetzungen setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit der für Sie zuständigen Fahrerlaubnisbehörde (Führerscheinstelle) Ihres Wohnortes in Verbindung.

Verkehrsverstöße

In der Ukraine gelten generelle Geschwindigkeitsbegrenzungen von 50 km/h innerorts, 90 km/h außerorts, 110 km/h auf Schnellstraßen, 130 km/h auf Autobahnen. Die Alkoholgrenze beim Autofahren liegt bei 0,2 Promille. Bei polizeilich festgestellten Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung erhalten Sie eine Kopie des Protokolls. Die Strafgebühren können Sie nicht direkt bei der Verkehrspolizei in bar zahlen, sondern müssen Sie bei einer ukrainischen Bank einzahlen. Es kann hilfreich sein, die Dienstnummer des Polizisten zu notieren. Achtung: Nicht bezahlte Strafzettel, auch in Bagatellhöhe, können zu einer Einreisesperre führen!

Notrufnummern

- Feuerwehr 101
- Polizei 102
- Krankenwagen 103
- Gasdienst 104
- In kleineren Städten gibt es nur 112.

© Botschaft Kiew

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Wul. Bohdana Chmelnyzkoho 25, 01901 Kiew, Ukraine
 Telefon: 0038 044 2811 100 (Telefonzentrale), Telefon: 0038 044 2811 335 (Rechts- und Konsularreferat)
 Fax: 0038 044 2811 381, E-Mail: rk@kiew.diplo.de, Internet: www.kiew.diplo.de

Pannen- und Abschleppdienste

<http://express-t.ua/>

<http://auto-sos.com.ua/>

<https://autosos.ua/ua/>

<https://www.evakuator07.com/>

Abmeldung von Kraftfahrzeugen für Privatpersonen durch die Botschaft

Wenn Sie Ihr Fahrzeug bei einem Umzug dauerhaft in die Ukraine bringen oder hier verkaufen oder verschenken möchten, beantragen Sie bitte für die Überführung Ausfuhrkennzeichen bei der deutschen Kfz-Zulassungsstelle, und melden Sie das Fahrzeug an der Grenze zur Einfuhr an. Nach Ankunft beantragen Sie dann ukrainische Kennzeichen und Fahrzeugpapiere.

Wenn Ihr Fahrzeug **durch unvorhergesehene Ereignisse in der Ukraine verbleiben muss** (z.B. weil die Rückführung nach einem schweren Unfall nicht mehr möglich oder wirtschaftlich ist), kann die Abmeldung durch die Botschaft erfolgen. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht. Die Botschaft kontaktiert sowohl die deutsche zuständige Zulassungsbehörde als auch das Kraftfahrt-Bundesamt mit der Bitte um Stilllegung des Fahrzeuges in Deutschland. Die deutschen Fahrzeugpapiere werden mit einem entsprechenden Vermerk versehen, die Kennzeichen vor Ort vernichtet. Der Fahrzeughalter erhält eine konsularische Bescheinigung über die Kfz-Abmeldung.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Reisepass oder Personalausweis des Fahrzeughalters
- Beide Fahrzeugdokumente (Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II)
- deutsche Kennzeichen
- Im Falle eines Unfalls oder Schadens: technisches Gutachten des Begutachtungsdienstes (ukrainisch: Експертна служба МВС України <https://dndekc.mvs.gov.ua/>)
- Gebühr: 34,07 gerundet 34 Euro (gemäß I.5.2.1 der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes AABGebV)

Verlust von Kennzeichen oder Fahrzeugpapieren

Bei Verlust oder Diebstahl von deutschen Kennzeichen oder Fahrzeugpapieren in der Ukraine können Sie eine konsularische Bescheinigung für die Rückreise erhalten. Bitte nehmen Sie zu Einzelheiten mit der Botschaft Kontakt auf. Die Gebühr beträgt 70 Euro.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, keine Gewähr übernommen werden.

© Botschaft Kiew

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Wul. Bohdana Chmelnyzkoho 25, 01901 Kiew, Ukraine

Telefon: 0038 044 2811 100 (Telefonzentrale), Telefon: 0038 044 2811 335 (Rechts- und Konsularreferat)

Fax: 0038 044 2811 381, E-Mail: rk@kiew.diplo.de, Internet: www.kiew.diplo.de